

# **SATZUNG**

## **der Telefonseelsorge Mittelrhein e.V.**

### **§ 1 Telefonseelsorge Mittelrhein e.V.**

Der Verein führt den Namen „Telefonseelsorge Mittelrhein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist, einsamen, hilflosen und verzweifelten Menschen durch Beratung und Seelsorge Hilfe anzubieten. Der Dienst geschieht auf der Grundlage des Evangeliums. Dieses Angebot richtet sich an alle Menschen, ohne Rücksicht auf ihre Rasse, politische Überzeugung und Glaubenszugehörigkeit. Die Arbeit geschieht anonym und unentgeltlich. Tritt der Ratsuchende selbst aus der Anonymität heraus, so muss der Grundsatz der Verschwiegenheit gewahrt bleiben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBL. 1953, IS. 1592). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1.1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Erfordernisse des Dienstes erfüllt.
- (1.2) Förderndes Mitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden.
- (1.3) Wenn die aktive Mitgliedschaft im Verein durch Ausscheiden aus dem Dienst oder durch Erreichen der Altersgrenze erlischt, kann diese Person auf Antrag förderndes Mitglied werden.
- (1.4) Fördermitglieder haben beratendes Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf die Jahresberichte und die Aussprache.
- (1.5) Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 30,00 € pro Jahr. Die fördernde Mitgliedschaft kann jeweils mit Ablauf des Jahres gekündigt werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet, durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird durch eine erfolgreiche jährliche „Live-Supervision“ ermöglicht.

- Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes hat der Betroffene binnen 4 Wochen das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten, der ihn zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

- (4) Die aktive Mitgliedschaft kann in eine ruhende Mitgliedschaft mit beratender Stimme umgewandelt werden, wenn jemand sich länger als 1 Jahr (ein Jahr) aus der Mitarbeit zurückgezogen hat. Dies ist vom Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung festzustellen und dem Betreffenden mitzuteilen.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied kann jede volljährige Person oder Institution werden, die mindestens 30 € pro Jahr an die Telefonseelsorge Mittelrhein e.V. zahlt. Für Fördermitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, kann eine separate Mitgliederversammlung einberufen werden, falls das gewünscht wird.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter sowie der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand. An den Vorstandssitzungen nehmen nach Möglichkeit zwei von den Kirchen beauftragte Mitarbeiter als Fachberater teil. Diese haben volles Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre. Der Vorstand bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt das Vereinsmitglied nach, das bei der vorhergehenden Mitgliederversammlung die nächsttiefere Stimmenzahl erhalten hat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung gilt als ordnungsmäßig erfolgt, wenn die Einladung spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zur Post gegeben ist.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Entscheidung über allgemeine Richtlinien der Arbeit,
  - d) die Wahl des Vorstandes bzw. seine Ergänzung,
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Einspruch gem. § 4, Abs. 3 erhoben wurde,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von ihm und dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (6) Hauptamtliche können als Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Ein Anspruch der Hauptamtlichen auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen besteht nicht. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes muss die Möglichkeit bestehen, Tagesordnungspunkte ohne Anwesenheit der Hauptamtlichen zu diskutieren. Mit dem Begriff „Hauptamtliche“ sind die beim Evangelischen Kirchenkreis Koblenz sowie beim Bistum Trier angestellten Mitarbeiter/-innen für die Ökumenische Telefonseelsorge Mittelrhein gemeint.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu gleichen Teilen auf das Diakonische Werk des Kirchenkreises Koblenz und des Caritasverbandes Koblenz e.V. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.

Koblenz, den 05.05.2010

**Eva Liedtke**  
**1. Vorsitzende**

**Brigitte Kamphues**  
**stellv. Vorsitzende**

